

152. COLLEGA-TAG - Außenprüfung

Günter Hässel

WP | StB | RB(RAK), 1. Vorsitzender von COLLEGA e.V.

Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung

BMF-Schreiben vom 05.09.2023 – IV D 3-5 1445/20/10007:006 BStBl. 2023 I S. 1594 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/2023-09-05-automationsgestuetzte-quantitative-pruefungsmethoden-steuerl-Aussenpruefung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Das BMF-Schreiben nimmt Bezug auf die BFH-Urteile vom 09.03.1967 IV 183/63 (BStBl. 1967 III S. 349) und vom [25.03.2015 X R 20/13 \(BStBl. 2015 II S. 743\)](#)

Im Tenor des Urteils aus dem Jahr 1967 aus dem Jahr 1967 wird festgestellt, dass das Finanzamt nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, in dem gegebenen Schätzungsrahmen an die oberste Grenze zu gehen. Wörtlich: „Die Besteuerungsgrundlagen müssen also nach den für den Stpfl. ungünstigsten, aber noch möglichen Sachverhalt festgestellt werden.“ Damals kannte man automationsgestützte Prüfungsmethoden nicht, es wurde im Wesentlichen nur mit Rohgewinnaufschlägen und dem Vergleich nach der Richtsatzsammlung gearbeitet.

Weitere bedeutende Erkenntnisse ergeben sich aus diesem Urteil nicht, so dass die Bezugnahme auf dieses 57 Jahre zurückliegende Urteil und den Sachverhalt aus dem Jahr 1963 (volle 60 Jahre zurückliegend) wohl nur deshalb erfolgen dürfte, um den ungünstigsten Schätzungsrahmen als durch den BFH anerkannt in Erinnerung zu rufen.

In dem BMF-Schreiben wird nämlich auch Bezug genommen auf ein sehr interessantes Urteil der X Senats des BFH vom 25.03.2023 ([Entscheidung Detail | Bundesfinanzhof](#)).

Das Urteil erging zur Klärung der Rechtsfrage: „Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs.“

Weder aus dem Titel des BMF-Schreibens noch aus dem Tenor des Urteils des X. Senats kann man die Aussagekraft dieses Urteils erkennen. Insbesondere kleine und mittelständischen Unternehmer (KMU) und viele deren Berater dürfen dieses Urteil begrüßen.

Der Finanzverwaltung geht es darum, Unternehmer der Unterschlagung von Umsätzen und der Nichtangabe der damit verbundenen der Warenbezugskosten, also schwerer Steuerhinterziehung zu überführen. Das soll möglich sein durch den Vergleich der Rohgewinnaufschlagsätze je Kalenderwoche mit dem durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz des Kalenderjahrs. Da es für eine ordnungsmäßige Buchführung nicht erforderlich ist, wöchentlich ein Inventur zu erstellen und daher auch keine Pflicht hierzu besteht, ist notwendig, die Rohgewinnaufschlagsätze für jede der 52 Kalenderwochen durch Schätzungen zu ermitteln. Nachfolgend wird besprochen, welche Schätzungen mindestens erforderlich sind, welche Fehlerrisiken bestehen, dass diese Schätzungen nur der Vorbereitung der von der Finanzverwaltung gewählten Schätzmethode dienen und welcher Aufwand für die Außenprüfung und den Steuerpflichtigen hiermit verbunden ist.

152. COLLEGA-TAG
Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

- 2 -

Erstens sind die Warenbestände zu Beginn und Ende eines Geschäftsjahres von Bedeutung. **Zweitens** müssen die immer vorliegenden wochenweise Überlappungen im Vergleich des Verbrauchs der Waren gegenüber den Einkaufsrechnungen ermittelt werden. Beides ist nur mittels durchaus fehlerbehafteter Schätzungen möglich.

Erstens: Die Ware wird beim Jahreswechsel nicht in der Kalenderwoche verbraucht, in der sie bezogen wird. Insbesondere in den ersten Wochen des Jahres werden Waren verbraucht, die im Warenbestand am Anfang des Jahres enthalten sind. Insbesondere in den Einkaufsrechnungen der letzten Wochen des Jahres sind Waren enthalten, die im alten Jahr nicht verbraucht werden und die zur Erhöhung des Warenbestands am Ende des Jahres führen.

Beispiel 1.1: In den ersten Wochen eines Jahres werden Waren verbraucht, die im Warenbestand zu Beginn des Jahres enthalten waren. Dieser Warenbezug ist in den Einkaufsrechnungen des alten Jahres enthalten. Ein Rohgewinnaufschlagsatz je Kalenderwoche, der nur anhand der Eingangsrechnungen des neuen Jahres ermittelt wird, ist also zu hoch. Er muss reduziert werden. Würde er als für das Unternehmen repräsentativ angesehen werden, wäre diese zu Lasten des Unternehmers falsch.

Beispiel 1.2: In den letzten Wochen des Jahres werden Waren bezogen, die erst im neuen Jahr verbraucht werden. Ein Rohgewinnaufschlagsatz je Kalenderwoche, der anhand der Eingangsrechnungen des alten Jahres ermittelt wird, ist also zu niedrig. Er muss erhöht werden. Würde er als für das Unternehmen repräsentativ angesehen werden, wäre dies zu Gunsten des Unternehmers falsch.

Beispiel 1.3: Diese zeitanteilige Zuordnung zu den Kalenderwochen des Jahres genügt nicht. Wenn in den Inventurwerten Waren enthalten sind, die zu unterschiedlichen Rohgewinnaufschlagsätzen verkauft werden, muss eine entsprechende Verteilung vorgenommen werden.

Ergebnis 1: Bei der Ermittlung von Wareneinsatz und Rohgewinnaufschlagsatz für jede Kalenderwoche nach ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichneten Einnahmen und ordnungsgemäß und vollständige aufgezeichneten Wareneinkäufen sind zur Berücksichtigung der Warenbestände am Jahresanfang und am Jahresende **Schätzungen** erforderlich. Der Warenbestand zu Jahresanfang wird in den Kalenderwochen des neuen Jahres in abnehmenden Teilbeträgen (in seltenen Fällen gar nicht – bei Ladenhütern –) verbraucht. Der Warenbestand zum Jahresende wird in den Kalenderwochen des aktuellen Jahres (in seltenen Fällen schon ab Jahresmitte – z.B. bei Mengenrabatten –) aufgebaut. Bei Änderung der Verkaufspreise muss eine adäquate Preisgruppe ausgewählt oder ggf angelegt werden.

Das sind die ersten Schätzungen, die für den Zeitreihenvergleich nach wöchentlichen Rohgewinnaufschlägen erforderlich sind, obwohl Einnahmen und Wareneinkauf ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichnet sind.

Zweitens: Überbestände, insbesondere von rasch verderblichen Waren führen oft zur Entsorgung (Vernichtung) von Warenvorräten. Das Lebensmittelrecht kennt sehr eindeutige Vorschriften! Das ergibt sich nicht aus den Eingangsrechnungen. Daraus können sich – auch jahresübergreifend – Auswirkungen auf den Wareneinsatz und die Rohgewinnaufschlagsätze zu Lasten oder zu Gunsten des Unternehmers ergeben, die bei deren kalenderwöchentlicher Ermittlung geschätzt werden müssen. Selbst wenn – was

152. COLLEGA-TAG

Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

- 3 -

wohl nicht oder sehr selten vorkommt – der Prüfer den Unternehmer oder seinen Berater zur Ermittlung eines richtigen Ergebnisses mit einer derartigen Frage konfrontiert, werden diese aus dem Gedächtnis keine brauchbare Antwort liefern können. Wer erinnert sich an Jahre zurück liegende Ereignisse und kann diese ad hoc so beweiskräftig vortragen, dass sie geglaubt und anerkannt werden. Ein erster Ansatz in diese Richtung könnte die Mustertextvorlage „Eigenbeleg Schwund/Verderb“ sein.

Beispiel 2: Ein Gastwirt muss verderbliche Lebensmittelvorräte oder fertig vorbereitete Speisen (z.B. gebratenes oder gegrilltes Fleisch) entsorgen, weil ein plötzliches unwetterartiges Gewitter das Gartengeschäft an diesem Tag unmöglich macht. Ein nach Jahren erscheinender Prüfer zweifelt das an mit dem Verdacht, der Umsatz sei nicht gebucht worden. Die ihm vorliegende Wetterauskunft für diesen Tag zeigt schönes Wetter an und das regionale Gewitter ist dort nicht registriert ist.

Ergebnis 2: Bei der Ermittlung von Wareneinsatz und Rohgewinnaufschlagsatzes für jede Kalenderwoche nach ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichneten Einnahmen und ordnungsgemäß und vollständige aufgezeichneten Wareneinkäufen sind ggf. durch **Schätzung** Verderb und Schwund zu berücksichtigen. In den meisten Fällen betrifft das die aktuelle Kalenderwoche, sonst muss zusätzlich untersucht werden, welche Kalenderwochen betroffen sind (z.B. Bei Wochenenden mit Feiertrag am Montag können zwei Kalenderwochen betroffen sein).

Das sind die zweiten Schätzungen, die für den Zeitreihenvergleich nach wöchentlichen Rohgewinnaufschlägen erforderlich sind, obwohl Einnahmen und Wareneinkauf ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichnet sind.

Beispiel 3: Ein Gastwirt kauft Bier in Fässern und Bier in Flaschen oder Lebensmittel – Fleisch, Wurstwaren, Gemüse, Teigwaren, Gurken und Kraut in Dosen – ein. Die bezogenen Waren Bier und Lebensmittel sind jeweils in einer Rechnung als einzelne Artikel enthalten.

Ergebnis 3:

Noch viel alltäglicher ist die Betrachtung, dass Wareneinkäufe niemals für den Verbrauch in einer bestimmten Kalenderwoche erfolgen. Vielmehr werden die gekauften Waren je nach Haltbarkeit in mehreren Kalenderwochen verbraucht. Bei der Ermittlung von Wareneinsatz und Rohgewinnaufschlagsätzen für jede Kalenderwoche nach ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichneten Einnahmen und ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichneten Wareneinkäufen ist durch **Schätzung** zu ermitteln, in welchen Kalenderwochen die in der Rechnung aufgeführten Waren verbraucht wurden.

Die bei vielen Betriebsprüfungen praktizierte Aufteilung nach Wochen entspricht oft nicht der Wirklichkeit und muss gegengeprüft werden.

Aber selbst bei nur kurze Zeit haltbaren Lebensmittel sind die Verteilung des Verbrauchs auf mehrere Kalenderwochen dann möglich oder sogar wahrscheinlich und notwendig, wenn sie am Ende einer Kalenderwoche eingekauft werden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass Bier in Fässern andere Verbrauchszeiten haben kann als Bier in Flaschen.

152. COLLEGA-TAG

Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

- 4 -

Das sind die dritten Schätzungen, die für den Zeitreihenvergleich nach wöchentlichen Rohgewinnaufschlägen erforderlich sind, obwohl Einnahmen und Wareneinkauf ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichnet sind.

Beispiel 4: Ein Gastwirt kauft Bier in Fässern und Bier in Flaschen oder Lebensmittel – Fleisch, Wurstwaren, Gemüse, Teigwaren, Gurken und Kraut in Dosen – ein. Die bezogenen Waren Bier und Lebensmittel sind jeweils in einer Rechnung als einzelne Artikel enthalten.

Ergebnis 4

Die Rechnungen müssen fast immer noch nach den Grundsätzen in Beispiel 4 untersucht werden: Es muss berücksichtigt werden, wenn auf einer Warenbezugsrechnung Waren enthalten sind, deren Verkauf nach unterschiedlichen Rohgewinnaufschlägen erfolgt. Wenn also in einer Wareneinkaufsrechnung Waren sind enthalten sind, für die unterschiedliche Rohgewinnaufschläge bestehen, ist eine Verteilung **durch Schätzung** der in der Rechnung abgerechneten Waren nach Rohaufschlagsätzen vorzunehmen.

Das wirkt sich immer auf die Höhe des Wareneinsatzes und Rohgewinns für jede Kalenderwoche aus, die nach ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichneten Einnahmen und ordnungsgemäß und vollständige aufgezeichneten Wareneinkäufen ermittelt wurden.

Bei einer Warengruppe Bier in Fässern sind bei der Berechnung des Rohgewinnaufschlags Schankverluste zusätzlich zu berücksichtigen. Die von der Finanzverwaltung zugelassenen Pauschsätze sind nur bei hohem Fassbierverkauf zutreffend, aber nicht bei geringem Durchlauf.

Das sind die vierten Schätzungen und die erste Aufteilung, die für den Zeitreihenvergleich nach wöchentlichen Rohgewinnaufschlägen erforderlich sind, obwohl Einnahmen und Wareneinkauf ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichnet sind.

Ergebnis 5

Mengenrabatte, nachträgliche Rabatte, Naturalrabatte, nachträgliche Gutschriften, Skontoabzüge und ähnliche Regelungen ergeben sich meist nicht aus den Einkaufsrechnungen. Sie wirken sich aber auf die bei Anwendung einer Schätzung aufgrund des Zeitreihenvergleichs nach Kalenderwochen ermittelten Warensatz und Rohgewinnaufschläge aus. Eine Berücksichtigung, ggf. durch **Schätzung** ist insbesondere erforderlich, wenn sie in einem Folgejahr entstanden sind. Insbesondere bei Bierlieferverträgen gibt es recht zahlreiche unterschiedlich ausgehandelte Vereinbarungen. Eine rückwirkende Berücksichtigung kann zu einer Minderung des kalkulatorischen Wareneinsatzes und eine Erhöhung des Rohgewinnaufschlagsatzes für jede Kalenderwoche der zutreffenden Jahres führen. Dem steht die Verminderung des Rohgewinnaufschlagsatzes im Zeitpunkt des Zuflusses der Rückvergütung gegenüber. Eine Nichtberücksichtigung würde die für die Anwendung des Zeitreihenvergleichs erstellten kalkulatorischen Werte Rohgewinnaufschlag und Wareneinsatz falsch darstellen und muss daher ausscheiden.

Beispiel 5: Ein Gastwirt erhält aufgrund des Biervertrags mit der Brauerei nachträglich bei Erreichung einer bestimmten verkauften Hektoliter-Menge eine Rückvergütung – ggf. als Naturalvergütung.

152. COLLEGA-TAG
Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

- 5 -

Das ist die fünfte Schätzung, die für den Zeitreihenvergleich nach wöchentlichen Rohgewinnaufschlägen erforderlich sind, obwohl Einnahmen und Wareneinkauf ordnungsgemäß und vollständig aufgezeichnet sind.

Wichtiger Hinweis:

Bisher wurden nur Maßnahmen besprochen, die Schätzungen erfordern, um die für einen Zeitreihenvergleich des Wareneinsatzes und der Rohgewinnaufschläge nach Kalenderwochen zu ermöglichen. Diese Schätzungen sind zwingend notwendig, nur um die jederzeit widerlegbare Vermutung, es seien Umsatz und Wareneinsatz unterschlagen worden, zu untersuchen.

Diese Maßnahmen müssen für jedes Jahr des Prüfungszeitraums erfolgen. Nach den Feststellungen des BFH in dem erwähnten Urteil X R 20/13 hat das Finanzamt hierfür für ein Jahr eine Excel-Tabelle von 1.000 (eintausend) Seiten mit jeweils 10 Spalten und 10.000 (zehntausend) Eintragungen vorgelegt (Randnummer 50 des Urteils a.a.O).

An dieser Stelle ist festzustellen, dass noch keine Schätzung zur Veränderung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt ist, sondern nur vorbereitende Schätzungen.

Falls die Außenprüfung Veränderungen der steuerliche Ergebnisse durch Schätzung ergeben sollte, müssen diese und die bisher beschriebenen Schätzungen in eine Gegenprüfung einbezogen werden..

6. Beginn der Überprüfung der angepassten Buchführungszahlen

Nochmals: Erst nach Erledigung der beschriebenen Schritte kann die Außenprüfung eine Überprüfung erfolgen, ob Anlass zu einer Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs gegeben ist.

6.1. Schritt 1:

Ermittlung der kalkulatorischen Rohgewinnaufschlagsätze und Rohgewinne für jeder Kalenderwoche.

Die von der Betriebsprüfung ermittelten die kalkulatorischen Rohgewinnaufschlagsätze für jede Kalenderwoche stellen die Grundlage für den Vergleich mit dem durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz des Kalenderjahres dar.

6.2. Schritt 2:

Aus den 52 (ggf. 53) Wochenwerten wählt die Betriebsprüfung zehn aufeinanderfolgende Wochenwerte aus.

6.3. Schritt 3:

Aus den ausgewählten zehn aufeinanderfolgenden Kalenderwochenwerten verwendet die Betriebsprüfung den höchsten als Basis für den Vergleich mit dem durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz des Kalenderjahrs.

Von dem für den Vergleich ausgewählten Kalenderwochenwerte wird ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Das ist dann wohl die Grundlage für die Schätzung der steuerlichen Werte.

7. Ergebnis und Kritik

Wenn diese Prüfungsmethode zur Entdeckung und Entlarvung von Steuerhinterziehern dient, ist das im Namen aller ehrlichen Steuerzahler zu begrüßen und zu unterstützen. Stellen Steuerhinterzieher nicht nur unqualifizierte Wettbewerber gerade in der ohnehin schwierigen Branche Gastronomie dar. Alle ehrlichen Steuerzahler müssen auch noch für die Mittel des Staatshaushalts aufkommen und dessen Beanspruchungen durch die Steuerhinterzieher mit finanzieren. Also volle Unterstützung der Finanzverwaltung!

Diese Untersuchung und die Hinweise für betroffene Unternehmer und ihre Berater ist aber für diejenigen ehrlichen Steuerzahlern bestimmt, die ungerechtfertigt von den Folgen betroffen sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Profis der Steuerhinterzieher ohnehin mit den hier dargestellten Hinweisen nicht geholfen ist. Sie führen eher zur Entdeckung ihrer Untaten als umgekehrt. Dazu gehören insbesondere die Hinweise am Anfang, die der Vermeidung von Zweifeln der Finanzverwaltung gedacht sind.

8. Gegenprüfung:

Alle Prüfungsschritte der Betriebsprüfung müssen der Gegenprüfung durch den Unternehmer oder seine Berater unterliegen.

Nachfolgend werden die offenbar wichtigsten Maßnahmen und Schritte einer Gegenprüfung besprochen, wobei ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass dies keine vollständige Darstellung aller Möglichkeiten darstellt:

Jeder Fall eines Unternehmers ist anders.

Jede Außenprüfung verläuft nach anderen Grundsätzen.

Die Finanzverwaltung verändert ihre Vorgehensweise und es bestehen nach Bundesländern und Finanzämtern unterschiedliche Herangehensweisen.

8.1. Gegenprüfung 1: Unterlagen vorlegen

Erforderlich ist die Vorlage von nachprüfbaren Berechnungen. Hieran hat es im Urteilsfall offenbar gefehlt. Daher hat der X. Senat den Rechtsstreit an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Sachaufklärung verwiesen.

Das Verlangen der Vorlage von nachprüfbaren Berechnungen ist fair und entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Auch der Außenprüfung können Fehler unterlaufen, wie immer, wenn Menschen am Werk sind. Und dabei geht es um für die Außenprüfung fremdes Geld, nämlich das schwerverdiente Geld des Unternehmers.

8.2. Gegenprüfung 2: Sind Änderungen überhaupt notwendig?

Die Außenprüfung wird von dem Generalverdacht geleitet, dass Unternehmern, seine Mitarbeitern und Beratern Fehler unterlaufen sind. Dieser Generalverdacht bestätigt sich leider oft, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Viele Fehler wirken sich auch gar nicht zum erheblichen Nachteil des Fiskus aus.

Die Frage: Ist keine Änderung geboten?

152. COLLEGA-TAG
Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

- 7 -

8.3. Gegenprüfung 3 Fehler der Betriebsprüfung bei der Ermittlung der kalkulatorischen Rohgewinnsätze und des Wareneinsatzes je Kalenderwoche

Die Auswirkungen auch von kleinen Fehlern können gewaltig sein. Eine Erhöhung des Rohgewinnaufschlagsatzes wirkt sich erhöhend auf die prozentuale Erhöhung des Umsatzes aus.

Rohgewinnaufschlagsatz Erhöhung von 20% um je 1% auf %	Entspricht einer Erhöhung des Umsatzes um %
21 = 1%	0,83
22 = 2%	1,67
23 = 3%	2,50
24 = 4%	3,33
25 = 5%	4,17
26 = 6%	5,00
27 = 7%	5,83
28 = 8%	6,67
29 = 9%	7,50
30 = 10%	8,33
31 = 11%	9,17
32 = 12%	10,00
33 = 13%	10,83
34 = 14%	11,67
35 = 15%	12,50
36 = 16%	13,33
37 = 17%	14,17
38 = 18%	15,00
39 = 19%	15,83
40 = 20%	16,67

Das kann Einfluss auf die Frage haben, wie intensiv im Einzelfall die Gegenprüfung erfolgen muss. Der Unternehmer kann überlegen, ob er eine Gegenprüfung vornehmen (lassen) will.

8.4. Gegenprüfung 4 Fehler der Betriebsprüfung bei der Auswahl der zehn repräsentativen Wochen

Ist das höchste Ergebnis je Kalenderwoche des Auswahlzeitraums das höchste oder eines des höchsten Wochenergebnisse des Kalenderjahres? Wenn ja, warum?

8.5. Gegenprüfung 5 Sicherheitsabschlag ausreichend?

Wie oben erläutert, verwendet die Betriebsprüfung das von ihr ausgewählte Kalenderwochenenergebnis abzüglich Sicherheitsabschlag als Basis für die Schätzung. Es kommt auf jeden Punkt des Sicherheitsabschlags an. Hier muss die Gegenprüfung Argumente suchen und finden:

Hinweis: Die Zugrundelegung des höchsten Wertes einer Kalenderwoche aus den von der Betriebsprüfung ausgewählten Zehn-Kalenderwochen muss immer zu einem höheren Wert führen.

152. COLLEGA-TAG

Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

- 8 -

Auch wenn die Werte der ausgewählten 10 Wochen mit den tatsächlichen Zahlen des Unternehmens übereinstimmen, ist der höchste Wert vollkommen falsch. Das Unternehmen hat nicht mehr erwirtschaftet als den **Durchschnitt** der Werte der 10 Wochen. Also wenn sich bei den in den ersten fünf Textziffern beschriebenen Änderungen durch die Betriebsprüfung keine Fehler zu Lasten des Unternehmens ergeben haben, ist ein Verdacht, das Unternehmen habe Einnahmen unterschlagen, bei Anwendung der höchsten Werte **falsch und muss zurück gewiesen werden.**

„Auch bei einer formell und materiell ordnungsgemäßen Buchführung führt ein Zeitreihenvergleich denkllogisch immer zu einem Mehrergebnis gegenüber der Buchführung, da der höchste Rohgewinnaufschlagsatz aller Zehn-Wochen-Perioden des Jahres auf den Wareneinsatz für das gesamte Jahr angewendet wird. Weil eine ansolute Konstanz der wöchentlichen Rohgewinnaufschlagsätze in der Praxis auch bei Betrieben mit relativ geringer Lagerhaltung nicht vorkommt, muss der *höchste* Rohgewinnaufschlagsatz aller Zehn-Wochen-Perioden eines Jahres dennotwendig über dem *durchschnittlichen* Rohgewinnaufschlagsatz des Gesamtjahres liegen, selbst wenn dieser sich aus einer zutreffenden Buchführung ergibt.“ (Randziffer 39 des Urteiles des BFH vom 25.03.2023 Aktenzeichen X R 20/13).

Um eine Außenprüfung oder Kassen-Nachschau gut zu überstehen und auch, um dem Prüfer zu dokumentieren, dass man gewillt ist, sein Rechnungswesen, die Betriebsabläufe und formell und materiell ordnungsgemäß zu führen, empfiehlt es sich, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen.

Hierzu gibt es Mustertextvorlagen. Nähere Informationen findet man hier:
[Checkliste Verfahrensdokumentation | Blog | Taxos Software GmbH \(taxos-software.de\)](#)